



Beschlussvorlage Nr. B-174/2022

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

7. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) ab 01.01.2023

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	28.09.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	12.10.2022	öffentlich			

i.V. Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 7. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) ab 01.01.2023 wie folgt:

**7. Änderung
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung
der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung)**

**§ 1
(Änderungsbestimmungen)**

1. Das Entgeltblatt wird neu gefasst:

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2023			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:			
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,77	1,49
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,58	1,33
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:			
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	2,07	1,74
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,58	1,33

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2023			Entgelt	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,92	0,77

III. Sonstiges

Stand: 1. Januar 2023			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
2.	Kunde zahlt für:			
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62	20,69

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Januar 2023		Entgelte		
		brutto	netto	
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):			
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen oder Fäkalengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20 a Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	78,28 39,14	65,78 32,89
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	8,35 4,18	7,02 3,51
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/bekanntem Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	60,67	50,98
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag * Montag bis Freitag * Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	(Euro) (Euro)	68,52 89,12	57,58 74,89
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:			
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	1,12	0,94
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,51	1,27
	1.5.3. ab 51 m	(Euro)	2,25	1,89

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand: 1. Januar 2023		Entgelte		
		brutto	netto	
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50	2,50
		(Euro)		

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten, der für die Positionen I., II. und III. durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in der Position V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.

§ 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Die Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers stellt eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Chemnitz dar. Diese lässt sie durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) durchführen. Die Stadt Chemnitz hat eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (**eins**), vormals Stadtwerke Chemnitz AG, als Konzessionär die Beseitigung des in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung bedient sich die Stadt Chemnitz des Eigenbetriebes Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR).

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) als so genannte Rumpfsatzung regelt das öffentlich-rechtliche Anschluss- und Benutzungszwangsverhältnis i. S. d. § 14 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Das Benutzungsverhältnis ist dagegen privatrechtlich ausgestaltet und wird in den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) durch den ESC bzw. in den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser) durch **eins** geregelt.

Der ESC erhebt aufgrund der ABAbwasserbeseitigung Anlagennutzungsentgelte. **eins** ist berechtigt, aufgrund des Dienstleistungskonzessionsvertrages und 1. Nachtrag zum Dienstleistungskonzessionsvertrag und zum Rahmenvertrag zwischen der Stadt Chemnitz und **eins**, entsprechend den AEBAbwasser von den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen eigene Abwasserentsorgungsentgelte zu erheben. Die Erhebung erfolgt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser.

Im Nachfolgenden sind die gebotenen Änderungen zu der ABAbwasserbeseitigung *kursiv* hervorgehoben. Die jeweilige Begründung schließt sich an den Änderungsauszug an.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Beschlussfassung über die Änderung der ABAbwasserbeseitigung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 lit. f) Betriebssatzung des ESC.

1. Das Entgeltblatt wurde wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2023			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:			
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,77	1,49
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,58	1,33
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:			
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	2,07	1,74
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,58	1,33

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2023			Entgelt	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,92	0,77

III. Sonstiges

Stand: 1. Januar 2023			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
2.	Kunde zahlt für:			
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62	20,69

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Januar 2023		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen oder Fäkalengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20 a Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	78,28 39,14 65,78 32,89
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	8,35 4,18 7,02 3,51
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/bekanntem Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	60,67 50,98
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag * Montag bis Freitag * Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	(Euro) (Euro)	68,52 89,12 57,58 74,89
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:		
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	1,12 0,94
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,51 1,27
	1.5.3. ab 51 m	(Euro)	2,25 1,89

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand: 1. Januar 2023		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00 35,00
1.2	- Mahnung	(Euro) (Euro)	2,50 2,50

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten, der für die Positionen I., II. und III. durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes. Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in der Position V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.

Die vom ESC erhobenen Entgelte wurden der aktuellen Kalkulation entsprechend angepasst. Ab 2023 erweitert sich die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand durch Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) und Aufhebung des § 2 Abs. 3 UStG. Aus dieser grundlegenden Anpassung des Systems der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben sich Änderungen für die Abwasseranlagennutzungsentgelte des ESC. Ab 2023 unterliegt der Großteil der auf zivilrechtlicher Grundlage erhobenen Abwasseranlagennutzungsentgelte des ESC der Umsatzsteuer. Deshalb erfolgt die Angabe der Entgelte im Entgeltblatt netto (ohne Umsatzsteuer) und brutto (inklusive geltendem gesetzlichen Umsatzsteuersatz). Der Hinweis zur Umsatzsteuer wurde entsprechend angepasst.

Eine weitere ausführliche Begründung zur Kalkulation der Entgelte folgt in den Anlagen 3, 4 und 5.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Kalkulation Anlagennutzung -Erläuterungen und Ansätze
- Anlage 4: Durchschnittliche Kalkulation Anlagennutzungsentgelte und Entgelte für abflusslose Gruben 01.01.2023-31.12.2024
- Anlage 5: Durchschnittliche Kalkulation des Entsorgungsentgeltes für die dezentrale Entsorgung 01.01.2023 bis 31.12.2024
- Anlage 6: Entgeltvergleich